

ungsangelegenheiten ergangenen, gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren worden; so sind alle dahin gehörigen Befehle, Acten, Urkunden, Rechnungen und andere Schriften lediglich im Collaturarchive jeden Orts, nicht aber in den Privatwohnungen der Justitiarier, gehörig aufzubewahren und zur Vorlegung, auf Erfordern, bereit zu halten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Ergeben zu Budissin, am 20sten December 1822.

von R i e f e n w e t t e r.